



Füßer & Kollegen

Rechtsanwälte

Im Internet unter: <http://www.fuesser.de>

**Impulsreferat:
Anspruch auf den Besuch einer Kindertageseinrichtung,
Reichweite und praktische Durchsetzung**

Natalie Wolfrum,
Rechtsanwältin LL.M.Eur bei RAe Füßer & Kollegen, Leipzig

Überblick über den Vortrag

- I. Rechtsgrundlagen
- II. Anspruchsinhalte
- III. Grenzen des Anspruchs bei Überzeichnung verfügbarer Plätze
- IV. Praktische Durchsetzung des Anspruchs
- V. Sekundärrechtliche Ansprüche
- VI. Ausblick

I. Rechtsgrundlagen

§ 24 I SGB VIII:

„Ein Kind hat vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt Anspruch auf den Besuch einer Tageseinrichtung.“

§ 3 I SächsKitaG:

„Alle Kinder haben ab Vollendung des dritten Lebensjahres bis zum Schuleintritt Anspruch auf den Besuch eines Kindergartens. Der Anspruch richtet sich gegen den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe.“

§ 24 a III SGB VIII

„Ab dem 1. Oktober 2010 sind die Träger der öffentlichen Jugendhilfe verpflichtet, mindestens ein Angebot für Kinder unter drei Jahren vorzuhalten [ö].“

II. Anspruchsinhalte

- Anspruchsinhaber: Kind

- Anspruchsgegner: Träger der öffentlichen Jugendhilfe
= idR kreisfreien Städte und Landkreise, auch wenn
Aufgaben durch kreisangehörige Gemeinden wahr-
genommen werden
nicht freie Träger

- Anspruch auf Platz in einer Kindertageseinrichtung, Kindertagespflege nur soweit
Eltern damit einverstanden sind (§ 3 III 2 SächsKitaG)

- Anspruch in zeitlicher Hinsicht: mindestens sechs Stunden täglich
Bestimmung der Lage der Öffnungszeiten

II. Anspruchsinhalte

- Anspruch in räumlicher Hinsicht:

§ 5 SGB VIII bzw. § 4 SächsKitaG Wunsch- und Wahlrecht

Die Erziehungsberechtigten können im Rahmen der verfügbaren Plätze entscheiden, in welcher Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflegestelle innerhalb oder außerhalb der Gemeinde ihr Kind betreut werden soll.

- kein Anspruch auf einen bestimmten Kindergartenplatz
- andererseits Anspruch nicht auf einen Kindergartenplatz irgendwo begrenzt
- in zumutbarer Entfernung, gemäß § 13 I Nds. KiTaG möglichst ortsnah
Hintergrund und Gesetzeszweck
jeweilige örtliche Gegebenheiten entscheidend
nach VG Göttingen = in der am Wohnort am nächsten gelegenen Einrichtung, 10 km Entfernung unzumutbar
nach OVG Lüneburg und BayVG 7 km Entfernung als ortsnah anzusehen, 8,4 km kann schon unzumutbar sein
nach VG Halle Entfernung von 1,7 km, Fußweg von 20-25 min. bzw. Autoweg von 5 min. nicht unzumutbar
VG Leipzig hält wohl eine Entfernung von 20-30 min. für zumutbar

III. Grenzen des Anspruchs bei Überzeichnung verfügbarer Plätze

- im Rahmen der verfügbaren Plätze%
 - nach VG Göttingen tatsächliche Aufnahmefähigkeit entscheidend, nicht vorgeschriebene Regelbelegung

- Anspruch auf ermessensfehlerfreie Entscheidung:
 - Maßstab Gleichheitssatz Art. 3 I GG
 - Zulassung anhand sachgerechter Kriterien:
 - Orientierung an §§ 24 III, 24 a III SGB VIII (Erwerbstätigkeit, in Schulausbildung, soziale Kriterien)
 - Andere Kriterien: Alleinerziehend, Alter des Kindes, Vorhandensein anderer Betreuungspersonen, Geschwisterbonus

- Erteilung einer Ausnahmengenehmigung durch Erhöhung der Gruppenstärke?
 - VG Göttingen/OVG Lüneburg: Der örtliche Träger ist verpflichtet, alle tatsächlichen und rechtlichen Möglichkeiten%einer Überbelegung auszuschöpfen

- nach VG Halle jedoch Vorsicht im Hinblick Betriebserlaubnis geboten

IV. Praktische Durchsetzung des Anspruchs

▪ § 4 S. 2 SächsKitaG:

Die Erziehungsberechtigten haben den Betreuungsbedarf in der Regel sechs Monate im Voraus bei der gewünschten Einrichtung und bei der Wohnortgemeinde unter Angabe der gewünschten Einrichtung anzumelden.

▪ Durchführung des Widerspruchsverfahrens, anschließend Verpflichtungs- bzw. Leistungsklage auf Zuweisung zu einer der Wunscheinrichtungen

▪ Antrag auf einstweilige Anordnung gemäß § 123 I S. 2 VwGO gerichtet auf Zuweisung zu einer der Wunscheinrichtungen

▪ Antrag auf einstweilige Anordnung gemäß § 123 I S. 2 VwGO gerichtet auf Freihaltung entsprechender Plätze?

OVG Lüneburg: Der Einwand, die Verschaffung eines Platzes sei finanziell, organisatorisch oder aus anderen Gründen unmöglich, ist ohne Bedeutung. Sind die vorhandenen Plätze besetzt, muss der Träger einen neuen schaffen.

vgl. auch BVerwG zum Auswahlverfahren um eine Güterfernverkehrsgenehmigung: Behörde kann gehalten sein, andere Zuweisungen erneut zu überprüfen und ggf. zurückzunehmen

V. Sekundärrechtliche Ansprüche in Folge der Nichterfüllung des Anspruchs

- **Schadensersatz aus Staatshaftung (§ 839 BGB i.V.m. Art. 34 GG)**

Vorrang des Primärrechtsschutzes

Schadensposten:

Kosten für private Kindertagesmutter, soweit sie die
Kindergartenbeiträge übersteigen

Verdienstaufschlag bei persönlicher Betreuung

Rechtsverfolgungskosten

- **Aufwendungsersatz (§§ 670, 683, 677 BGB)**

auch von Erziehungsberechtigten einklagbar

nur Aufwendungen gegenüber Dritten erstattungsfähig

VI. Ausblick



Füßer & Kollegen

Rechtsanwälte

Im Internet unter: <http://www.fuesser.de>

**Vielen Dank
für Ihre Aufmerksamkeit**